Mitteilungsblatt
der Montanuniversität Leoben

29. Stück | Ausgegeben am 17.11.2026 | Studienjahr 2026/2027

33. Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben mit der die Verordnung über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung gemäß § 63a Abs. 8 UG für das englischsprachige Masterstudium „Industrial Data Science“ geändert wird

Die Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung gemäß § 63a Abs. 8 UG für das englischsprachige Masterstudium „Industrial Data Science“, Mitteilungsblatt 71.Stück 2025/2026, Nr. 85, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Diese Verordnung gilt nicht für Studienwerberinnen und Studienwerber,

1. die bereits zu einem ordentlichen Masterstudium an der Montanuniversität Leoben zugelassen waren und in diesem zumindest 16 ECTS-Anrechnungspunkte positiv absolviert haben;

2. die ein ordentliches Bachelor-, Master oder Diplomstudium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU- oder EWR-Staates abgeschlossen haben.“

2. Nach „§ 15.“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

3. In § 15 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 29. Stück 2026/2027, Nr. 33 tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.“

Für das Rektorat:
Der Vizerektor für Lehre und Internationales
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Nachfolgend wird die konsolidierte Fassung der Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung gemäß § 63a Abs. 8 UG für das englischsprachige Masterstudium „Industrial Data Science“ kundgemacht:

Verordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben über ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung gemäß § 63a Abs. 8 UG für das englischsprachige Masterstudium „Industrial Data Science“

Auf Grund des § 63a Abs. 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2025/68, wird nach positiver Stellungnahme des Senats der Montanuniversität Leoben verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zum englischsprachigen Masterstudium „Industrial Data Science“ durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung.

(2) Das Aufnahmeverfahren ist von allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, welche eine Zulassung zum Masterstudium „Industrial Data Science“ anstreben, zu absolvieren.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für Studienwerberinnen und Studienwerber,

1. die bereits zu einem ordentlichen Masterstudium an der Montanuniversität Leoben zugelassen waren und in diesem zumindest 16 ECTS-Anrechnungspunkte positiv absolviert haben;

2. die ein ordentliches Bachelor-, Master oder Diplomstudium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU- oder EWR-Staates abgeschlossen haben.

Die Zulassung dieser Studienwerberinnen und Studienwerber erfolgt bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) ohne Teilnahme am Aufnahmeverfahren und innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters.

Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfängern

§ 2. (1) Die Anzahl der pro Studienjahr durch das Aufnahmeverfahren neu zuzulassenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird gemäß § 63a Abs. 8 UG mit 30 festgelegt.

(2) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied der Montanuniversität Leoben kann – auf Vorschlag der Auswahlkommission – beschließen, an mehr als die in Abs. 1 genannten Anzahl an Studienanfängerinnen und Studienanfängern einen Studienplatz zu vergeben, wenn die Erhöhung der Studienplätze mit den vorhandenen Lehrressourcen umsetzbar ist. Jedenfalls darf die Anzahl an Studienplätzen nicht um mehr als 50% überschritten werden.

Grundsätze des Aufnahmeverfahrens

§ 3. (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Aufnahmeverfahrens. Dieses besteht aus:

1. Nachweis der Vorbildung
2. Motivationsvideo
3. Online-Test
4. Interview

(2) Die Teilnahme an Stufe 2 bis 4 setzt jeweils die positive Absolvierung der vorherigen Stufe voraus.

(3) Auf Basis des Aufnahmeverfahrens und des dafür festgelegten Bewertungs- und Punktesystems erfolgt die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber durch die Auswahlkommission (§§ 10, 11).

(4) Das Aufnahmeverfahren wird einmal pro Jahr durchgeführt und gilt für das Wintersemester des dem Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahrs.

(5) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(6) Das Aufnahmeverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt.

(7) Übersteigt die Anzahl der ordnungsgemäß registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ende der Registrierungsfrist die festgelegte Anzahl an Studienplätzen nicht (§§ 2, 5), können nach Beschluss der Auswahlkommission einzelne oder alle weiteren Stufen des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 bis 9 unterbleiben. Die ordnungs- und fristgerecht registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff, 91 UG) zum Masterstudium „Industrial Data Science“ zugelassen. Ob das Aufnahmeverfahren bei geringfügiger Überschreitung der festgelegten Studienplätze durchgeführt wird, entscheidet das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied der Montanuniversität Leoben.

Kostenbeitrag

§ 4. (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben einen Kostenbeitrag in der Höhe von € 70,- zu entrichten.

(2) Der vollständige Betrag muss im Rahmen der Online-Registrierung (§ 5) bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden auf der Webseite der Montanuniversität Leoben bekannt gegeben.

(3) Langt der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Montanuniversität Leoben ein oder ist er der Studienwerberin oder dem Studienwerber nicht zuordenbar, ist die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren nicht möglich.

(4) Kostenbeiträge, die nicht innerhalb der festgelegten Frist einlangen und der Studienwerberin oder dem Studienwerber zuordenbar sind, werden rückerstattet. Bezahlte Kostenbeiträge können in allen anderen Fällen ausnahmslos nicht rückerstattet werden.

Registrierung

§ 5. (1) Die fristgerechte Online-Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und für die Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium „Industrial Data Science“.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich innerhalb der von der Auswahlkommission festzulegenden Frist elektronisch zu registrieren und zu bewerben. Eine Registrierung vor Fristbeginn oder nach Fristende ist nicht möglich. Das Rektorat der Montanuniversität Leoben kann die verlautbarte Frist für die Online-Registrierung aus wichtigen Gründen erstrecken.

(3) Im Rahmen der Registrierung sind folgende Daten anzugeben und Unterlagen innerhalb der Registrierungsfrist vollständig und ordnungsgemäß hochzuladen:

1. Nachweis über die Einzahlung des gesamten Kostenbeitrags;

2. Nachweis über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder

3. Nachweis über zumindest 150 absolvierte ECTS-Anrechnungspunkte eines Studiums gemäß Z 2 sowie eine Bestätigung der Bildungseinrichtung, an der dieses Studium absolviert wird, dass das Studium voraussichtlich bis zum 31. August des laufenden Jahres abgeschlossen wird. Sieht

das Curriculum des laufenden Bachelorstudiums die verpflichtende Absolvierung einer Praxis vor, ist außerdem der Nachweis über die Absolvierung der Praxis vorzulegen;

4. Abschlusszeugnis und Transcript of Records des Studiums gemäß Z 2 oder 3;

5. Curriculum des gemäß Z 2 abgeschlossenen oder gemäß Z 3 laufenden Studiums;

6. Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) gemäß Sprachnachweis-Verordnung der Montanuniversität Leoben (Mitteilungsblatt 53. Stück 2023/2024 Nr. 91 idgF);

7. Scan des Reisepasses oder Personalausweises;

8. Motivationsvideo gemäß § 7.

(4) Nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellte Unterlagen sind zusätzlich in Form einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

(5) Spätestens für die Zulassung zum Studium sind die Dokumente im Original – unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften – an der Montanuniversität Leoben vorzulegen. Der Studienabschluss gemäß Abs. 3 Z 2 ist bis längstens 5. September für das Masterstudium „Industrial Data Science“ nachzuweisen. Andernfalls ist eine Zulassung nicht möglich.

Erste Stufe – Vorbildung

§ 6. (1) Die Auswahlkommission beurteilt anhand der gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 bis 5 hochgeladenen Dokumente, ob die Studienwerberin oder der Studienwerber ein fachlich in Frage kommendes Studium gemäß § 64 Abs. 3 UG absolviert hat. Sind nur einzelne Ergänzungen für den Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede erforderlich, kann die Auswahlkommission dem zulassenden Rektoratsmitglied vorschlagen, die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen im Ausmaß von maximal 45 ECTS zu verbinden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind.

(2) Hat die Studienwerberin oder der Studienwerber kein Studium gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 oder 3 absolviert, ist sie oder er vom Aufnahmeverfahren auszuschließen.

Zweite Stufe – Motivationsvideo

§ 7. (1) Im Motivationsvideo sollen die Studienwerberinnen und Studienwerber darlegen und begründen, warum sie das Masterstudium „Industrial Data Science“ absolvieren möchten. Das Motivationsvideo ist in englischer Sprache aufzunehmen und soll maximal fünf Minuten dauern. Es ist bereits im Rahmen der Registrierung gemäß § 5 hochzuladen.

(2) In der zweiten Stufe soll überprüft werden, wie sehr sich die Studienwerberinnen oder Studienwerber mit den Inhalten des Masterstudiums „Industrial Data Science“ auseinandergesetzt haben, wie gut sie die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse damit in Beziehung setzen können und welche Erwartungen und Ziele damit verfolgt werden. Ebenso sollen die Englischkompetenzen der Studienwerberinnen oder Studienwerbern überprüft werden. Motivationsvideos, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(3) Das Motivationsvideo wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiums kann in englischer Sprache gut und strukturiert dargestellt werden;

2. persönliche Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, können plausibel erläutert werden.

Dritte Stufe – Online-Test

§ 8. (1) Der als dritte Stufe des Aufnahmeverfahrens durchzuführende schriftliche Test findet online zu einem von der Auswahlkommission festgelegten Termin statt und wird in englischer Sprache abgehalten. Der Test ist ein elektronisches, standardisiertes Verfahren zur Bewertung von Kompetenzen und keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG.

(2) Die Informationen zu Fristen, Testterminen, Uhrzeit und Testdauer werden rechtzeitig veröffentlicht. Informationen zum Inhalt des Online-Tests werden spätestens vier Monate vor dem Testtermin auf der Homepage der Montanuniversität Leoben bekannt gegeben (§ 63a Abs. 9 UG).

(3) Um am Online-Test teilzunehmen, müssen die Studienwerberinnen und Studienwerber über einen Computer mit Videokamera, ein Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung verfügen und das Ausweisdokument iSd § 5 Abs. 3 Z 7 (Reisepass oder Personalausweis) bereithalten.

(4) Die Testaufsicht hat vor Beginn des Online-Tests die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Ist die eindeutige Identitätsfeststellung nicht möglich, ist die Teilnahme am Online-Test durch die Testaufsicht zu untersagen.

(5) Zu Beginn des Online-Tests haben Studienwerberinnen und Studienwerber eidesstattlich elektronisch zu erklären, dass der Online-Test alleine und selbstständig abgelegt wird und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwendet werden.

(6) Die eigenständige Erbringung der Testleistung wird mittels Videokamera beaufsichtigt. Jede Studienwerberin und jeder Studienwerber hat die Kamera so einzustellen, dass der Aufsichtsperson sowohl die Sicht auf die Studienwerberin oder den Studienwerber als auch die vor dem Bildschirm befindliche Fläche ermöglicht wird.

(7) Treten bei Studienwerberinnen und Studienwerbern während des Online-Tests technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung des Tests nicht möglich ist, haben sich diese umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und der Online-Test nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der Studienwerberin oder dem Studienwerber ein Ersatztermin innerhalb von sieben Werktagen für eine Wiederholung des Online-Tests anzubieten.

(8) Studienwerberinnen und Studienwerber, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, oder den Aufforderungen und Anordnungen der Testaufsicht nicht Folge leisten, sind nach vorheriger Abmahnung durch die Aufsichtsperson von der weiteren Testteilnahme auszuschließen.

(9) Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, werden durch die Testaufsicht von der weiteren Teilnahme am Online-Test ausgeschlossen. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel. Werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Online-Tests festgestellt, wird die Studienwerberin oder der Studienwerber vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(10) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch die Studienwerberinnen und Studienwerber ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Montanuniversität Leoben berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

(11) Werden Studienwerberinnen und Studienwerber von der weiteren Testteilnahme ausgeschlossen, erscheinen sie nicht zum Online-Test, brechen sie den Online-Test ab oder wird dieser mit 0 Punkten bewertet, erfolgt für diese keine Zulassung zum Masterstudium „Industrial Data Science“.

(12) Studienwerberinnen und Studienwerber, die den Nachweis einer länger andauernden Behinderung erbringen, welche die Ablegung des Online-Tests in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, haben die Möglichkeit, eine abweichende Testmethode zu beantragen, sofern der Inhalt und die Anforderung des Online-Tests durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Über den Antrag entscheidet das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied der Montanuniversität Leoben.

Vierte Stufe – Interview

§ 9. (1) Zur weiteren Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung wird mit jeder Studienwerberin und jedem Studienwerber ein Interview durchgeführt. Das Interview dauert maximal 30 Minuten und findet mit zumindest zwei Personen, die zumindest ein facheinschlägiges Doktoratsstudium abgeschlossen haben, in englischer Sprache statt. Das Interview kann auch über ein Videokonferenztool durchgeführt werden. Vor Beginn des Interviews ist die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen.

(2) Von den Studienwerberinnen und Studienwerbern werden im Rahmen des Interviews Ausführungen insbesondere zu den folgenden Themen erwartet:

a) Kurzdarstellung des Lebenslaufs;

b) Darstellung der Hauptinhalte des Grundstudiums und der Bachelorarbeit;

c) Darstellung der Motivation für die Absolvierung des Masterstudiums „Industrial Data Science“;

(3) Die Themen können durch Fragen der Auswahlkommission sowie der Studienwerberinnen und Studienwerber ergänzt werden.

(4) Das Interview entfällt, wenn die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber, nach positiver Absolvierung der in §§ 6 bis 8 festgelegten Stufen, die gemäß § 2 festgesetzte Anzahl der Studienplätze nicht überschreitet.

Auswahlkommission

§ 10. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens.

(2) Sie besteht aus drei Mitgliedern, die vom für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied der Montanuniversität Leoben bestellt werden. Gleichzeitig erfolgt die Bestellung einer Stellvertretung für jedes Mitglied.

(3) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied der Montanuniversität Leoben bestellt außerdem aus dem Kreis der Mitglieder (Abs. 2) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Auswahlkommission. Der Vorsitz leitet die Sitzungen und ist Sprecherin oder Sprecher der Auswahlkommission.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(5) Zu den Sitzungen der Auswahlkommission können Auskunftspersonen hinzugezogen werden. Diese sind weder antrags- noch stimmberechtigt.

(6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Auswahlkommission hat den Ablauf des Aufnahmeverfahrens zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der einzelnen Stufen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. Sämtliche Beurteilungsunterlagen und Auswertungsprotokolle sind mindestens drei und maximal zwölf Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens aufzubewahren (§ 65b Abs. 1 UG).

(8) Das Bewertungs- und Punktesystem für die einzelnen Stufen des Aufnahmeverfahrens ist von der Auswahlkommission vor Beginn des Aufnahmeverfahrens festzulegen und auf der Webseite der Montanuniversität Leoben zu veröffentlichen.

Reihung

§ 11. (1) Die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber erfolgt durch die Auswahlkommission auf Basis des veröffentlichten Bewertungs- und Punktesystems (§ 10 Abs. 8). Die im Aufnahmeverfahren erreichte Punkteanzahl führt zu einer Rangfolge. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Studienwerberinnen und Studienwerber mit der jeweils höchsten Punktezahl vergeben. Liegt bei der Vergabe des letzten zur Verfügung stehenden Studienplatzes Punktegleichheit von Studienwerberinnen und Studienwerbern vor, erhält jede/r dieser Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz.

(2) Das persönliche Ergebnis sowie die Reihung wird den Studienwerberinnen und Studienwerbern bekanntgegeben. All jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine vorläufige Studienplatzzusage erhalten haben, müssen diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich

akzeptieren, andernfalls verfällt der Studienplatz. Der frei gewordene Studienplatz wird an die oder den nächst gereihte/n Studienwerberin oder Studienwerber vergeben, die oder der noch keinen Studienplatz erhalten hat.

Zulassung

§ 12. Studienwerberinnen und Studienwerber, die einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die Zulassung für das Masterstudium „Industrial Data Science“ für das dem Aufnahmeverfahren folgende Wintersemester an der Montanuniversität Leoben unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) zu beantragen. Erfolgt die Zulassung nicht innerhalb des dem Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahres, verfällt der Studienplatz und das Aufnahmeverfahren muss wiederholt werden.

Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

§ 13. Studienwerberinnen und Studienwerber, die in einem Studienjahr keinen Studienplatz erhalten haben und/oder nicht zum Masterstudium „Industrial Data Science“ zugelassen wurden, können neuerlich am Aufnahmeverfahren teilnehmen. Die Teilnahme ist unbegrenzt möglich. Für die Reihung (§ 11) ist ausschließlich das Ergebnis heranzuziehen, welches beim Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr erreicht wurde. Bei wiederholter Teilnahme am Aufnahmeverfahren, ist dieses jedes Mal zur Gänze zu absolvieren.

Zuständigkeit und Evaluierung

§ 14. Das Rektorat der Montanuniversität Leoben hat das Aufnahmeverfahren jeweils nach dessen Durchführung im Hinblick auf die Geschlechterverteilung bei den vergebenen Studienplätzen zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Auswahl diskriminierungsfrei und gendersensibel erfolgt ist.

In-Kraft-Treten

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

(2) Die Änderung dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 29. Stück 2026/2027, Nr. 33 tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Lehre und Internationales

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):
Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. mult. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA